

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119, 120 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 02.02.2018 unter dem Aktenzeichen 3 15 14 00 – Seesen/HH2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

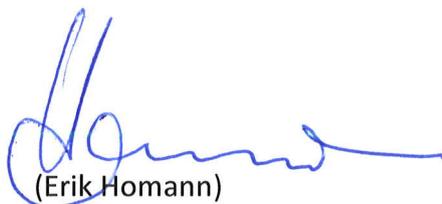
vom 08.02. – 16.02.2018

im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 31, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 151 Abs. 2 NKomVG ebenfalls eingesehen werden.

Seesen, 08.02.2018

Der Bürgermeister



(Erik Homann)

Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.956.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.116.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.689.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.860.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.442.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.466.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.873.500,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	685.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.005.400,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.011.500,00 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der Erträge auf	4.193.600,00 Euro
1.2	der Aufwendungen auf	4.103.600,00 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einnahmen auf	1.653.800,00 Euro
2.2	der Ausgaben auf	1.653.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.873.500,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird auf 1.125.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 6 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) oberhalb der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln dargestellt werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Stadt Seesen wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Diese Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000,00 € für jede einzelne Maßnahme festgesetzt.

Seesen, 20.12.2017



Der Bürgermeister

(Homann)